

Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

8. Jahrgang

Biesenthal, 1. März 2011

Ausgabe 2/2011

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

1. Satzung zur Bildung des Schulbezirks für die Grundschule „Am Pfefferberg“ der Stadt Biesenthal (Schulbezirkssatzung) Seite 2
2. Erneute Öffentliche Bekanntmachung zur Aufstellung des Bebauungsplanes der Innentwicklung Biesenthal-Nr. 01/2010 Seite 2

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

1. Ordnung über die Nutzung der Sporthallen der Stadt Biesenthal – Hallenordnung – Seite 4
2. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal vom 09.12.2010 Seite 6
3. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin vom 22.11.2010 und 20.12.2010 Seite 7
4. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder vom 23.11.2010 und 16.12.2010 Seite 8
5. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow vom 08.12.2010 Seite 9
6. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz vom 24.11.2010 Seite 9
7. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ vom 02.12.2010 Seite 10

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

Herausgeber: Amt Biesenthal-Barnim
Der Amtsdirektor
Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal

Telefon: 03337/4599-0
Telefax: 03337/459940

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage.
Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich zugestellt.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw. Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim erhältlich.

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung zur Bildung des Schulbezirkes für die Grundschule „Am Pfefferberg“ der Stadt Biesenthal (Schulbezirkssatzung)

Aufgrund der § 3 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202) in Verbindung mit § 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) vom 02. August 2002 (GVBl. I, S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202, 208), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal in der Sitzung am **09. Dezember 2010** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Schulbezirkes

Für die Grundschule „Am Pfefferberg“, Bahnhofstraße 9 - 12 in Biesenthal, als örtlich zuständige Grundschule wird ein Schulbezirk für die Stadt Biesenthal und den OT Danewitz gebildet, dessen Grenzen mit den Grenzen der Stadt Biesenthal übereinstimmen.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des festgelegten Schulbezirkes für die Grundschule „Am Pfefferberg“ umfasst:

1. Schulanfänger ab dem Schuljahr 2011/ 2012
2. vom Tage des Inkrafttretens dieser Satzung in der Stadt Biesenthal zuziehende Schüler der Primarstufe (Grundschüler)

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.05.1997 außer Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 17.12.2010

*gez. i.V. Volkmar Schönfeld
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die **Satzung zur Bildung des Schulbezirkes für die Grundschule „Am Pfefferberg“ der Stadt Biesenthal Schulbezirkssatzung**) beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 09.12.2010 wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 02 / 2011, Jahrgang Nr. 8 am 01.03.2011 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 17.12.2010

*gez. i.V. Volkmar Schönfeld
Amtdirektor*

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes der Innentwicklung Biesenthal-Nr. 01/2010

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal hat am 17.02.2011 in ihrer öffentlichen Sitzung auf Grund von § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, den Beschluss-Nr. 52/2010 vom 28.10.2010 aufzuheben und mit Beschluss 4/2011 neu zu fassen. Für den Bereich der Gemarkung Biesenthal Flur 7, Flurstücke 82/1; 83; 84; 90/2; 90/3; 90/5; 90/6; 110/1; 110/2; 111; 113/2; 113/4; 113/5; 113/6; 113/7; 1132; 1134 gemäß Anlage soll ein Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB aufgestellt werden. Die Planaufstellung erfolgt nach § 13a Abs. 2 ff. BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung im beschleunigten Verfahren. Für den Planbereich ist das Plankonzept vom Dezember 2009 maßgebend. Das Plangebiet ergibt sich aus dem Kartenausschnitt gemäß Anlage. Die Aufstellung des Bebauungsplans-Nr. 01/2010 ist damit erneut bekannt zu machen.

Ziel und Zweck der Planung

Der zu überplanende Bereich wird im Wesentlichen in seinem städtebaulichen Erscheinungsbild von den Gebäuden der ehemaligen Wäscherei bestimmt. Die Gebäude stehen seit Jahren leer und verfallen zusehends.

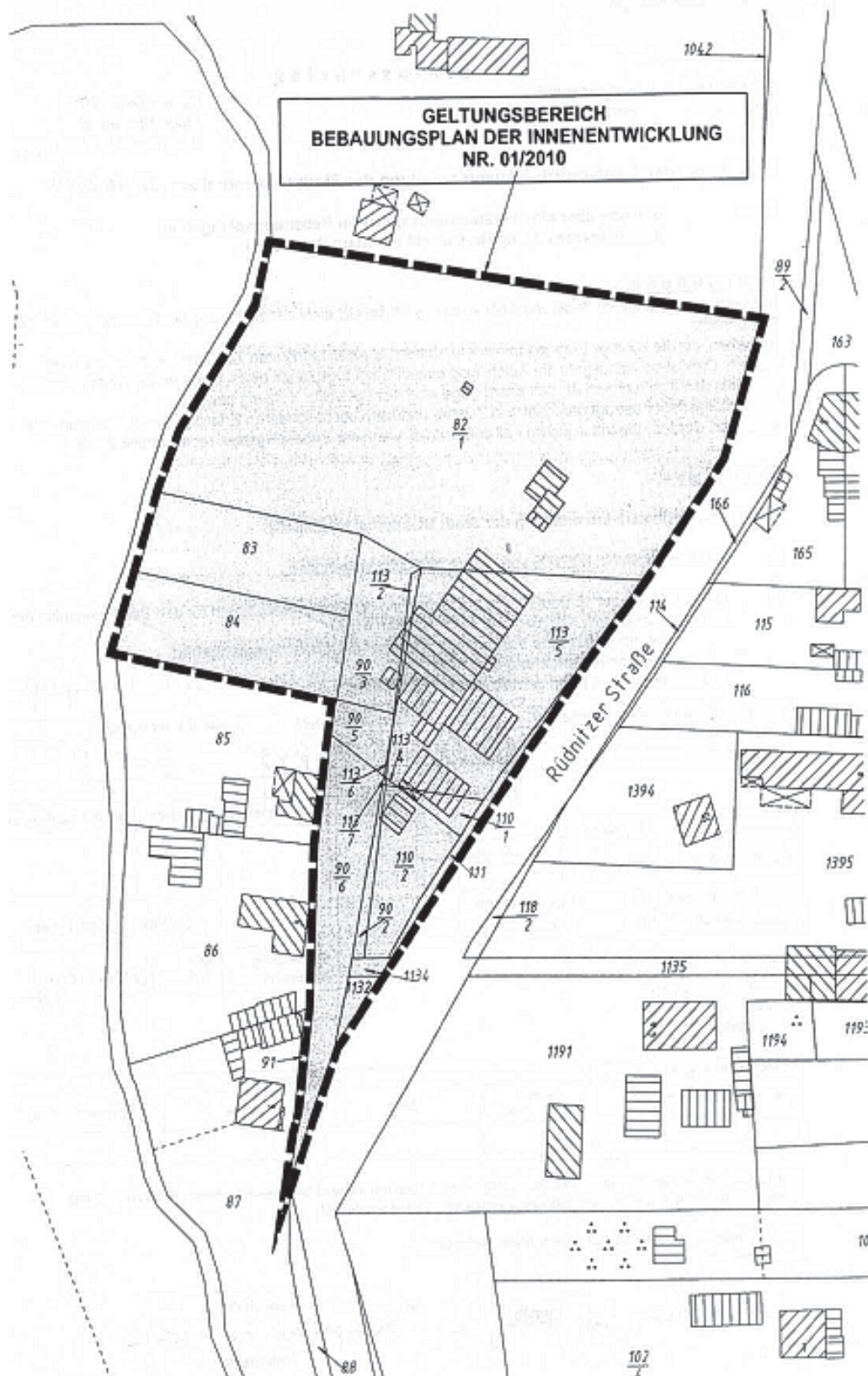
Aus Richtung Bernau kommend ist der zu überplanende Bereich bestimmend für den Ortseingang und bedarf unter Berücksichtigung dessen der Gestaltung. Mit dem Bebauungsplan wird das Ziel einer geordneten städtebaulichen Entwicklung verfolgt.

Unter Beachtung des Leitbildes des „Integrierten Stadtentwicklungskonzepts 2002 bis 2015“ sowie des Flächennutzungsplanes, in dem das Plangebiet als Mischbaufläche ausgewiesen ist, soll der Bebauungsplan Planungsrecht für das Wohnen und für gewerbliche Einrichtungen, die das Wohnen nicht wesentlich stören, auch unter der Maßgabe schaffen, dass eine Gefährdung des städtischen Zentrums, insbesondere des zentralen Versorgungsbereichs im Stadtgebiet, ausgeschlossen ist. Vorgesehen ist, das zu entwickelnde Plangebiet über die vorgesehene Verkehrsfläche zu erschließen. Durch die Festsetzung bebaubarer und nicht überbaubarer Bereiche durch Baugrenzen bzw. Baulinien soll der Lage des Plangebietes zum Sydower Fließ und zur Rüdritzer Straße Rechnung getragen werden.

*Boschitsch
FDL Bauverwaltung*

Amtliche Bekanntmachungen

Anlage:

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Aufstellung des Bebauungsplans der Innenentwicklung Biesenthal-Nr. 01/2010, beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 17.02.2011, wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 2/2011, Jahrgang Nr. 8 am 01.03.2011 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 21.02.2011

gez. Kühne
Amtdirektor

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Ordnung über die Nutzung der Sporthallen der Stadt Biesenthal – Hallenordnung –

Auf Grund der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung Biesenthal am **09. Dezember 2010** wird folgende Ordnung über die Nutzung der Sporthallen der Stadt Biesenthal erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die Nutzung der Sporthallen der Stadt Biesenthal in der Grundschule „Am Pfefferberg“, Bahnhofstr. 9-12 und der Schützenstraße in Biesenthal.
- (2) Die Sporthallen befinden sich in Trägerschaft der Stadt Biesenthal.
- (3) Die Stadt Biesenthal sichert in Abstimmung mit der Leitung der Grundschule „Am Pfefferberg“ die Nutzung einschließlich der Vermietung an Dritte. Die Schulleitung übt das Hausrecht aus.

§ 2

Nutzungsrecht

- (1) Die Sporthallen stehen vorrangig für den Schulsport der Grundschule „Am Pfefferberg“ zur Verfügung.
- (2) Außerhalb der Nutzungszeiten durch die Schule können die Sporthallen vorrangig von ortsansässigen eingetragenen und nicht eingetragenen Sportvereinen und Organisatoren sportlicher Veranstaltungen für den Freizeitsport und andere sportliche Veranstaltungen genutzt werden.

§ 3

Beantragung

- (1) Die Benutzung der Sporthallen bedarf der Erlaubnis der Stadt Biesenthal. Der Antrag auf Nutzungserlaubnis ist schriftlich beim Amt Biesenthal-Barnim, Fachbereich Kultur und Soziales einzureichen.
- (2) Der Antrag auf Nutzungserlaubnis muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Nutzungszweck
 - Bezeichnung und Anschrift des Nutzers
 - Name des verantwortlichen Leiters mit Angabe der Erreichbarkeit
 - Beantragte Nutzungsfläche
 - Nutzungsdatum bzw. -zeitraum
 - Anzahl der Personen.
- (3) Für eine dauerhafte Nutzung ist der Antrag bis spätestens 4 Wochen vor dem Beginn des Schuljahres zu stellen. Nutzungsanträge für Einzelveranstaltungen können nur nachrangig berücksichtigt werden. Sie müssen spätestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin beantragt werden.

§ 4

Nutzungserlaubnis

- (1) Dem Antragsteller für die Nutzung der Sporthalle wird eine Nutzungserlaubnis erteilt. Dazu erhält er einen Nutzungsvertrag. Die Nutzungserlaubnis wird erst mit Unterzeichnung dieses Vertrages wirksam.
- (2) Die Nutzungserlaubnis kann als Einzelerlaubnis oder als Erlaubnis für eine regelmäßige Nutzung erteilt werden.
- (3) Eine erteilte Nutzungserlaubnis für regelmäßig stattfindende Veranstaltungen kann im Ausnahmefall mit einer Frist von zwei Wochen von der Stadt aufgehoben werden, **wenn eine andere Veranstaltung öffentlichen oder schulischen Charakters Vorrang hat.**
- (4) Die Erlaubnis kann ferner entzogen werden, wenn gegen Bestimmungen dieser Ordnung oder gegen erteilte Auflagen verstoßen wird. Erfolgt der Verstoß grob fahrlässig oder vorsätzlich, kann die Erlaubnis dauerhaft fristlos aufgehoben werden. Die Aufhebung einer erteilten Nutzungserlaubnis kann zeitlich befristet werden; sie kann auch auf Einzelpersonen beschränkt werden.
- (5) Über alle Nutzungserlaubnisse wird durch die Fachabteilung des Amtes Biesenthal-Barnim in Abstimmung mit der Grundschule „Am Pfefferberg“ ein Hallenbelegungsplan aufgestellt, der in der Sporthalle auszuhängen ist. Er ist für alle Nutzer verbindlich.

§ 5

Pflichten der Nutzer

- (1) Die Nutzung für den Schulsport ist nur bei Anwesenheit einer Lehrkraft zulässig. Außerschulische Trainings- oder Übungsstunden erfolgen nur unter Aufsicht des in der Erlaubnis benannten Verantwortlichen.
- (2) Werden dem Nutzer mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis Schlüssel für die Sporthalle ausgehändigt, hat der Nutzer dafür zu sorgen, dass diese Schlüssel nicht Dritten zugänglich sind und sicher verwahrt werden. Der Nutzer ist zur Sorgfalt im Umgang mit den bereitgestellten Schlüsseln verpflichtet. Bei Verlust eines Schlüssels haftet der Nutzer.
- (3) Der Nutzer hat alle für die Durchführung seiner Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen selbst einzuholen und alle notwendigen Anmeldungen selbst vorzunehmen. Alle im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung entstehenden Verpflichtungen, insbesondere die Zahlung von Steuern, Gebühren oder Abgaben, hat er selbst zu erfüllen.
- (4) Das zur Durchführung einer Veranstaltung erforderliche Personal, wie z.B. Kassierer, Ordnungskräfte usw. ist vom Nutzer selbst zu stellen. Er ist für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung verantwortlich. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die jugendschutzrechtlichen, ordnungsrechtlichen und polizeilichen Vorschriften zu beachten.
- (5) Alle für eine Veranstaltung notwendigen Vorkehrungen, insbesondere Vorankündigungen der Veranstaltung, eventuell notwendiger Sanitäts- und Feuerschutzdienst, sind vom Nutzer zu treffen. Auf Plakaten, Handzetteln und Anzeigen ist der Name des Veranstalters deutlich lesbar anzubringen.
- (6) Die Nutzungen müssen von Beginn bis Ende unter Aufsicht eines verantwortlichen Leiters stehen, der für die Ordnung und Sicherheit die Verantwortung trägt.
- (7) Die Sporthallen werden mit ihren Nebeneinrichtungen und Geräten im ordnungsgemäßen Zustand zur Verfügung gestellt. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Anlagen und Geräte vor jeder Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen.
- (8) **Im Eingangsbereich der Turnhalle** befindet sich ein von der Schule angelegtes „Hallenbenutzungsbuch“, in das die verantwortliche Übungsleiterin / der Übungsleiter den **Namen der Benutzergruppe**, die **Nutzungszeit** sowie eingetretene oder vorgefundene **Mängel** und **Schäden** einzutragen hat, insbesondere auch **Verschmutzungen** und **Unordnung** durch vorhergehende Benutzer. Treten während des Sportbetriebes Schäden an Einrichtungsgegenständen und Sportgeräten auf, sind diese in das Hallenbenutzungsbuch einzutragen und dem Schulleiter (Hausmeister, Sportlehrer) spätestens am Folgetag **unverzüglich** mündlich anzuzeigen. Beschädigte Geräte sind kenntlich zu machen und umgehend außer Betrieb zu nehmen. Schäden sind nach Absprache mit der Schulleitung und dem Schulträger durch die Verursacher zu beseitigen bzw. zu ersetzen. Für die entsprechenden Maßnahmen während des Sportunterrichtes ist der Sportlehrer verantwortlich. Die Sportvereine haften auch für Schäden, die der Hausmeister bzw. Sportlehrer nach Nutzung der Turnhalle durch Vereine festgestellt hat. Die Haftung tritt nicht ein, wenn der Sportverein nachweisen kann, den Schaden nicht verursacht zu haben.

§ 6

Nutzungszeiten

- (1) Alle Nutzer haben die festgelegten Nutzungszeiten für die Sporthallen einzuhalten. Die große Sporthalle in der Schützenstraße steht den Nutzern von Montag bis Samstag entsprechend dem Hallenbelegungsplan zur Verfügung und ist bis spätestens 22.30 Uhr zu verlassen.

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Die kleine Sporthalle in der Grundschule steht den Nutzern von Montag bis Freitag zur Verfügung und ist bis spätestens 21.00 Uhr zu verlassen.

- (2) Die Nutzung der Sporthallen entfällt an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen.
- (3) Ausnahmen sind schriftlich beim Amt Biesenthal-Barnim, Fachbereich Kultur und Soziales zu beantragen und werden gesondert geregelt.

§ 7

Verhalten in der Sporthalle

- (1) Die Einrichtungen und Geräte sind schonend, sachgemäß und sorgsam zu behandeln. Eine nicht sportgerechte Nutzung ist untersagt, ebenso die Nutzung von Geräten, für die es keine vertragliche Vereinbarung gibt. Die Geräte sind nach Beendigung des Sportbetriebs an den dafür bestimmten Platz zurückzustellen und gegebenenfalls zu sichern.
- (2) Eigene Sportgeräte der Nutzer dürfen nur im Einvernehmen mit der Schulleiterin/dem Schulleiter der Grundschule „Am Pfefferberg“ und der Stadt Biesenthal eingebracht und aufgestellt werden. Für den verkehrssicheren Zustand ist der einbringende Nutzer verantwortlich. Ersatzansprüche bei Beschädigungen sind ausgeschlossen.
- (3) Haustiere dürfen nicht in die Sporthalle mitgebracht werden.
- (4) Die Sportlehrer, Übungsleiter oder sonstige Verantwortliche sind für die ordnungsgemäße Nutzung und für die Aufsicht verantwortlich. Sie haben die Sporthalle als erste zu betreten und erst zu verlassen, nachdem sie sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Räume und benutzten Geräte überzeugt haben. Es ist durch sie zu gewährleisten, dass alle Fenster und die Türen korrekt verschlossen, das Licht gelöscht und die Wasserhähne zuge dreht sind.
- (5) Die Nutzung der Sporthallen und ihrer Nebenräume ist nur für den vertraglich vereinbarten Zweck gestattet.
- (6) Das Betreten der Sportfläche der Turnhalle ist **nur mit sauberen Sportschuhen** erlaubt, die in jedem Falle eine **helle bzw. abriebfeste Sohle haben müssen!!!** Auch **Besucher und Gäste** dürfen den Turnhallenkomplex **nur mit sauberen Turnschuhen** betreten. Straßenschuhe sind verboten. Bei Benutzung der Außenanlagen müssen die Turnschuhe gewechselt werden.
- (7) Die Umkleieräume und sanitären Einrichtungen sind sauber zu halten.
- (8) Das Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke und anderer Drogen sind verboten.
- (9) Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur in den Umkleieräumen und den Fluren gestattet, nicht aber in der Sporthalle und den sanitären Räumen.
- (10) Lärmen und Toben sind zu vermeiden, ebenso Verhaltensweisen, die Beschädigungen an der Sportanlage und den Geräten verursachen können.
- (11) Das Entfernen von Einrichtungsgegenständen und Sportgeräten ist nicht gestattet.
- (12) Das Hausrecht übt die Schulleitung aus. In deren Auftrag sind die Hausmeister der Schule zur Kontrolle der Einhaltung dieser Ordnung befugt. Den Anordnungen des Bediensteten der Stadt Biesenthal und anderer verantwortlicher Personen der Schule ist Folge zu leisten. Befugt zur Erteilung von Anweisungen sind neben der Schulleitung und den Hausmeistern auch die Sportlehrer sowie Vertreter der Stadt. Ihnen ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren.

(13) Verstöße gegen diese Verhaltensnormen können zum Entzug der Nutzungserlaubnis führen.

(14) Das Telefon in der Einrichtung ist nur für Notfälle zu nutzen.

§ 8

Ausschluss von der Benutzung

- (1) Die Stadt kann die Benutzung insbesondere dann untersagen, wenn
 - a) Räumlichkeiten bereits anderweitig zur Verfügung gestellt wurden,
 - b) notwendige Anmeldungen und Genehmigungen nicht nachgewiesen wurden,
 - c) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens von Schule und/oder Stadt zu befürchten ist.
- (2) Bei Verstößen gegen Auflagen oder Normen dieser Ordnung kann eine erteilte Nutzungserlaubnis widerrufen werden. Ein Widerruf kann auch erfolgen, wenn das vereinbarte Nutzungsentgelt nicht fristgerecht entrichtet wird oder in der Vergangenheit nicht entrichtet wurde.
- (3) Aus wichtigem Grund kann die Nutzungserlaubnis ganz oder vorübergehend ohne Schadenersatzanspruch zurückgezogen werden. Dies gilt insbesondere für nicht vorhersehbare Vorkommnisse oder höhere Gewalt.

§ 8

Nutzungsentgelt

- (1) Wird an Dritte eine Nutzungserlaubnis für die Sporthalle erteilt, wird im Nutzungsvertrag ein Nutzungsentgelt vereinbart.
- (2) Die Höhe des Nutzungsentgelts sowie die Voraussetzungen für eine Befreiung von seiner Zahlung werden gesondert geregelt.

§ 9

Haftung

- (1) Die Benutzung der Sporthalle erfolgt in der allgemeinen Verantwortung des jeweiligen Nutzers. Gesetzliche Verkehrssicherungspflichten bleiben unberührt.
- (2) Die Haftung der Stadt Biesenthal ist außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- (3) Die Stadt Biesenthal ist berechtigt Schäden am Gebäude, der Einrichtung oder den Außenanlagen, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, auf Kosten des Nutzers zu beseitigen, sofern dieser die Schäden nicht innerhalb einer angemessenen, durch die Stadt Biesenthal gesetzten Frist beseitigt.
- (4) Schadenersatz- bzw. Haftungsansprüche gegen Dritte bleiben hiervon unberührt.
- (5) Der Nutzer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und der Stadt Biesenthal auf dessen Wunsch nachzuweisen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Biesenthal, den 17.12.2010

*gez. i.V. Schönfeld
Amtsleiter*

Verkündungsanordnung

Die **Ordnung über die Nutzung der Sporthallen des Stadt Biesenthal – Hallenordnung** – beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Biesenthal am 09.12.2010 wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 02 /2011, Jahrgang Nr. 8 am 01.03.2011 öffentlich verkündet.

Biesenthal, den 17.12.2010

*gez. i.V. Schönfeld
Amtsleiter*

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Biesenthal

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal hat in der Sitzung am 09.12. 2010 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 59/2010

Haushaltssatzung 2011 der Stadt Biesenthal

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt B i e s e n t h a l beschließt die Haushaltssatzung 2011 der Stadt Biesenthal in der vorliegenden Form.

- *Beschluss angenommen*
- **siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“, 7. Jahrgang, Nr. 11/2010 vom 21.12.2010**

Beschluss-Nr. 60/2010

Bestätigung des Wirtschafts- und Instandhaltungsplanes 2011 der Wohnungs- und Baugesellschaft mbH Bernau für die verwalteten Objekte der Stadt Biesenthal

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal erteilt dem vorliegenden Wirtschafts- und Instandhaltungsplan 2011 der Wohnungs- und Baugesellschaft mbH Bernau für die verwalteten Objekte der Stadt Biesenthal die Zustimmung. Der Amtsdirektor wird beauftragt im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.

- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 61/2010

Schulbezirksänderung der Grundschule „Am Pfefferberg“ Biesenthal (Satzung)

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt die Satzung zur Bildung des Schulbezirkes für die Grundschule „Am Pfefferberg“ der Stadt Biesenthal vom 09.12.2010

- *Beschluss angenommen*
- **siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“, 8. Jahrgang, Nr. 02/2011 vom 01.03.2011**

Beschluss-Nr. 62/2010

Ordnung über die Nutzung der Sporthallen der Stadt Biesenthal – Hallenordnung –

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung Biesenthal beschließt die Ordnung über die Nutzung der Sporthallen der Stadt Biesenthal – Hallenordnung – in der vorliegenden Form. Der Amtsdirektor wird beauftragt, für die Stadt Biesenthal zu handeln.

- *Beschluss angenommen*
- **siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“, 8. Jahrgang, Nr. 02/2011 vom 01.03.2011**

Beschluss-Nr. 63/2010

Antrag auf Schließzeiten für die KITA's der Stadt Biesenthal für das Jahr 2011

Beschlusstext:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal genehmigt und beschließt die beantragten Schließzeiten für die Kita „Knirpsenland“ und für den Hort „Pfefferberg“. Bei besonders hohem Betreuungsbedarf ist in der vorgesehenen Schließzeit die Betreuung abzusichern.

K i t a „Knirpsenland“

Mittwoch	01.06.2011	Weigerungstag
Freitag	03.06.2011	Brückentag nach Himmelfahrt
Dienstag	27.12.2011 –	
Freitag	30.12.2011	Weihnachtsferien

H o r t „Pfefferberg“

Freitag	03.06.2011	Brückentag nach Himmelfahrt
Montag	04.07.2011 –	
Freitag	08.07.2011	Fahrt ins Ferienlager
Dienstag	27.12.2011 –	
Freitag	30.12.2011	Weihnachtsferien

2. Die Eltern sind umgehend von den Schließzeiten zu informieren.
 - *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 64/2010

Grundstücksankauf in der Gemarkung Biesenthal, Flur 7, Flurstück 1120, Bahnhofstraße

- *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im – Verwaltungsservice / Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

Kühne

Amtsdirektor

NÖ

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Beschlüsse der Gemeindevertretung Breydin

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin hat in der Sitzung am 22.11. 2010 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 41/2010

zurück gestellt

Beschluss-Nr. 42/2010

Vergabe der Dienstleistung Straßenreinigung Winterdienst 2010/2011 in der Gem. Breydin

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt:

1. Der Auftrag zur Durchführung der Winterdienstleistung wird an die Firma Torsten Rahlf GmbH, Mehrower Dorfstraße 1, 16356 Ahrensfelde vergeben.
 2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt alle erforderlichen Schritte zur Auftragserteilung und Auftragsrealisierung einzuleiten.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 43/2010

Antrag der Gemeinde Breydin zur Aufnahme als Mitglied im „Förderverein Naturpark Barnim e.V.“

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung Breydin beschließt zum 01.01.2011 nächstmöglichen Zeitpunkt Mitglied des Fördervereins „Naturpark Barnim e. V.“ zu werden.
 2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt für die Gemeinde Breydin zu handeln.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 44/2010

Antrag auf Schließzeiten für die KITA „Schlossgeister“ der Gemeinde Breydin für das Jahr 2011

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde genehmigt und beschließt die beantragten Schließzeiten für die **K i t a „Schlossgeister“** im Ortsteil Trampe.

Dienstag,	26.04.2011 bis	
Freitag	29.04.2011	Woche nach Ostern
Freitag,	03.06.2011	Brückentag nach Himmelfahrt
Montag,	18.07.2011 bis	
Freitag	29.07.2011	2 Wochen Sommerferien
Montag,	27.12.2011 bis	
Freitag	30.12.2011	Jahreswechsel
 2. Die Eltern sind umgehend von den Schließzeiten zu informieren.
- *Beschluss angenommen*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin hat in der Sitzung am 20.12. 2010 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 41/2010

Erlass einer Gewerbesteuer

NÖ

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 45/2010

Haushaltssatzung 2011 der Gemeinde Breydin

Beschlusstext:

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 in der vorliegenden Form (Anlage).
- *Beschluss angenommen*
- **siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“, 8. Jahrgang, Nr. 01/2011 vom 01.02.2011**

Beschluss-Nr. 46/2010

Gründung eines Schulzweckverbandes für die Grundschule Grüntal

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt die **Gründung eines Schulzweckverbandes mit den Gemeinden Sydower Fließ, Rüdnitz und Melchow für die Grundschule Grüntal.**
 2. Die Amtsverwaltung wird beauftragt eine entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Gründung eines Schulzweckverbandes zu erarbeiten.
 3. Der Beitritt wird jedoch nur wirksam, wenn alle weiteren Gemeinden (Gemeinden Sydower Fließ, Rüdnitz und Melchow) des bisher bestehenden Schulbezirkes analog diese Entscheidung treffen.
- *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im – Verwaltungsservice / Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.
Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*Kühne
Amtsdirektor*

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Beschlüsse der Gemeindevertretung Marienwerder

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder hat in der Sitzung am 23.11. 2010 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 48/2010

Neuwahl des 1. Stellvertreters des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder wählt aus ihrer Mitte

als 1. Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Marienwerder

Herrn Ronny Kosse

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 49/2010

Neubestellung eines Mitgliedes im Hauptausschuss der Gemeindevertretung Marienwerder

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder bestellt aus ihrer Mitte als **neues Mitglied des Hauptausschusses**

Herrn Ronny Kosse

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 50/2010

Neubestellung eines Vertreters im Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde (ZWA)

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder bestellt folgenden Vertreter der Gemeinde Marienwerder in den Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde (ZWA):

Vertreter: Frau Martina Stegmann

2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim hat den Verband zu informieren.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 51/2010

Neubestellung des Vertreters für den Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ (WBV)

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder bestellt folgenden Vertreter der Gemeinde Marienwerder für den Wasser- und Bodenverband (WBV) „Schnelle Havel“:

Vertreter: Herr Manfred Tucholl

2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim hat den Verband zu informieren.

– *Beschluss angenommen*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder hat in der Sitzung am 16.12. 2010 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 52/2010

Haushaltssatzung 2011 der Gemeinde Marienwerder

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 in der vorliegenden Form (Anlage).

– *Beschluss angenommen*

– **siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“, 8. Jahrgang, Nr. 01/2011 vom 01.02.2011**

Beschluss-Nr. 53/2010

Wahl des Stellvertreters für den Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ (WBV)

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder wählt folgenden Stellvertreter für den Vertreter der Gemeinde Marienwerder für den Wasser- und Bodenverband (WBV) „Schnelle Havel“:

Stellvertreter: Herr Paul Fahrendholz

2. Die Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim hat den Verband zu informieren.

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im – Verwaltungsservice / Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

Kühne

Amtsdirektor

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Beschlüsse der Gemeindevertretung Melchow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow hat in der Sitzung am 08.12. 2010 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 25/2010

Haushaltssatzung 2011 der Gemeinde Melchow

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Melchow beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 in der vorliegenden Form (Anlage).

- *Beschluss angenommen*
- siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“, 7. Jahrgang, Nr. 11/2010 vom 21.12.2010

Beschluss-Nr. 26/2010

Vergabe Entwässerung Schönholzer Dorfstraße

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt:

1. Mit den Leistungen für die Entwässerung der Dorfstraße in Schönholz wird die Firma Märkisch Grün GmbH, Eberswalder Str. 1a, 16230 Melchow beauftragt.
 2. Die Mehrausgaben werden durch überplanmäßige Ausgaben gedeckt.
 3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt alle erforderlichen Schritte zur Realisierung einzuleiten.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 27/2010

Vergabe Straßenbeleuchtung Straße Am Karpfenteich

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt:

1. Mit den Leistungen für die Errichtung einer Straßenbeleuchtung in der Straße Am Karpfenteich in Melchow wird die Firma Elektroinstallation Andreas Schulze, Breite Straße 9, 16359 Biesenthal beauftragt.
 2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt alle erforderlichen Schritte zur Realisierung einzuleiten.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 28/2010

Verkauf eines Flurstücks in der Flur 1 Gemarkung Schönholz

NÖ

- *Beschluss abgelehnt*

Beschluss-Nr. 29/2010

Absicherung der Vor- und Nachbereitung der Mittagsversorgung in der Kindertagesstätte „Zu den sieben Bergen“ in der Gemeinde Melchow ab dem 1.01.2011

NÖ

- *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im – Verwaltungsservice / Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

Kühne

Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung Rüdnitz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz hat in der Sitzung am 24.11. 2010 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 46/2010

Haushaltssatzung 2011 der Gemeinde Rüdnitz

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 in der vorliegenden Form (Anlage).

- *Beschluss angenommen*
- siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“, 7. Jahrgang, Nr. 11/2010 vom 21.12.2010

Beschluss-Nr. 47/2010

- zurück gestellt

Beschluss-Nr. 48/2010

Antrag auf Schließzeiten für die KITA „Traumhaus“ der Gemeinde Rüdnitz für das Jahr 2011

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz genehmigt und beschließt die beantragten Schließzeiten für die

K i t a „Traumhaus“:

Freitag, 03.06.2011 Brückentag nach Himmelfahrt

Montag, 04.07.2011 bis

Freitag 22.07.2011 3 Wochen Sommerferien

Dienstag 27.12.2011 bis

Freitag 30.12.2011 Weihnachten/Jahreswechsel

2. Die Eltern sind umgehend von den Schließzeiten zu informieren.

- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 49/2010

Interessenbekundungsverfahren zum Internetauftritt der Gemeinde Rüdnitz

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Rüdnitz beschließt die **Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens** zum Internetauftritt der Gemeinde Rüdnitz **bis zum 31.01.2011**.

Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen, im Amtsblatt, im Biesenthaler Anzeiger, auf der Internetseite des Amtes Biesenthal-Barnim, in den Bekanntmachungskästen

- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 50/2010

Schulbezirksregelung der Gemeinde Rüdnitz (Gemeindeteil Albertshof) ab dem Schuljahr 2011/2012

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beauftragt die Amtsverwaltung mit der Stadt Bernau bei Berlin eine **öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Beschulung der Kinder aus dem Gemeindeteil Albertshof** abzuschließen.
2. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung soll mit Wirkung zum Schuljahr 2011/2012 in Kraft treten.

- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 51/2010

Änderung des Flächennutzungsplanes

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt die FNP-Änderung für die **Flächen 1 = neu: Mischgebiet** sowie für die **Fläche 3 = neu: Sondergebiet mit Zweckbestimmung**.

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Dieser Beschluss ersetzt nicht den förmlichen Aufstellungsbeschluss zur Eröffnung des erforderlichen Planverfahrens.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal- Barnim wird beauftragt im Namen der Gemeinde Rüdnitz zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 52/2010

Erwerb eines Flurstücks (teilweise) in der Flur 6 Gemarkung Rüdnitz

– *Beschluss angenommen*

NÖ

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im – Verwaltungsservice / Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

Kühne

Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung Sydower Fließ

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ hat in der Sitzung am 02.12. 2010 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 19/2010

Haushaltssatzung 2011 der Gemeinde Sydower Fließ

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 in der vorliegenden Form (Anlage).

– *Beschluss angenommen*

– **siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“, 7. Jahrgang, Nr. 11/2010 vom 21.12.2010**

Beschluss-Nr. 20/2010

Antrag auf Schließzeiten für die Kita „Wichelhaus“ der Gemeinde Sydower Fließ für das Jahr 2011

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ genehmigt und beschließt die beantragten Schließzeiten für die

Kita „Wichelhaus“ im OT Tempelfelde.

Freitag, 03.06.2011 Brückentag nach Himmelfahrt

Montag, 25.07.2011 bis

Freitag 12.08.2011 3 Wochen Sommerferien

Dienstag 27.12.2011 bis

Freitag 30.12.2011 Jahreswechsel

2. Die Eltern sind umgehend von den Schließzeiten zu informieren.

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im – Verwaltungsservice / Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

Kühne

Amtsdirektor

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

